

# **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions Robert-Enke-Straße 3**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Verordnung erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions Robert-Enke-Straße 3, für den Vorplatz Nord (Walter-Rodekamp-Platz), im Norden begrenzt durch den Radweg der Robert-Enke-Straße und im Osten durch die Robert-Enke-Straße (Zufahrt zum Stadionbad), sowie für den Vorplatz Süd, im Süden begrenzt durch den Luise-Finke-Weg und im Westen durch den Radweg des Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Wegs.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Aufenthalt**

- (1) Besucher\*innen haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr können den Besucher\*innen und Besuchern andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angegebenen zugewiesen werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
  - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

## **§ 3 Verhaltensregeln**

- (1) Jede\*r Besucher\*in hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Besucher\*innen haben den Anordnungen der\*s Veranstalter\*in, des Ordnungsdienstes, der\*s Stadionsprecherin\*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  - b) Bereiche, die nicht für Besucher\*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der\*s Veranstalter\*in zu betreten,
  - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
  - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
  - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (4) Vor, während und nach Beendigung einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr innerhalb der Stadionanlage untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgänger\*innen zu befürchten ist.

#### **§ 4 Untersagte Gegenstände**

- (1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;
  - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä;

- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind.
- (2) Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten (insbesondere Fahnen, Banner, Trommeln, Megaphone) kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Pflichten der\*s Veranstalterin\*s**

- (1) Die\*der Veranstalter\*in ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeiter\*innen des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner\*in“ als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die\*der Veranstalter\*in ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern, die
- a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
  - b) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes stehen,
  - c) verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 dieser Verordnung mit sich führen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Von den Regelungen dieser Verordnung können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht den auf der Eintrittskarte angegebenen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zugewiesenen Platz einnimmt,
  - 2. sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er\*sie\*es

- a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht freihält,
4. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Veranstalter\*in, des Ordnungsdienstes, des\*r Stadionsprecherin\*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,
6. entgegen § 3 Abs. 3
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder überklettert (§ 3 Abs. 3 a),
  - b) Bereiche, die nicht für Besucher\*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der\*s Veranstalter\*in oder der Polizei betritt (§ 3 Abs. 3 b),
  - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wirft (§ 3 Abs. 3 c),
  - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abbrennt oder abschießt (§ 3 Abs. 3 d),
  - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 3 Abs. 3 e),
7. entgegen § 3 Abs. 4 innerhalb der Stadionanlage ein Fahrzeug betreibt, obwohl dies untersagt wurde,
8. entgegen § 4 Abs. 1
- a) Waffen jeder Art (§ 4 Abs. 1 a),
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 b),

- c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (§ 4 Abs. 1 c),
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 d),
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä (§ 4 Abs. 1 f),
- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Abs. 1 f),
- g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 h),

mit sich führt oder überlässt,

9. entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.07.2030 außer Kraft.

**Anlage zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions Robert-Enke-Straße 3 vom 30.06.2022**

